

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1994/6/25 B1676/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.06.1994

## **Index**

41 Innere Angelegenheiten

41/02 Staatsbürgerschaft, Paß- und Melderecht

## **Norm**

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

FremdenpolizeiG §5 Abs5

VfGG §88

VStG §53c

## **Leitsatz**

Verletzung im Gleichheitsrecht durch die Unterlassung jeglicher Ermittlungstätigkeit bei der Beurteilung der Zulässigkeit einer stichprobenweisen Überwachung des Briefverkehrs eines Schubhaftlings

## **Rechтssatz**

Die Frage des Vorliegens eines entsprechenden Verdachts (etwa daß sich der Fremde einem ihm geltenden behördlichen Verfahren zu entziehen sucht) stellt einen entscheidenden Punkt bei der Beurteilung der Zulässigkeit einer stichprobenweisen Überwachung des Briefverkehrs eines Schubhaftlings dar (siehe E v 08.03.94, G112/93).

Der angefochtene Bescheid vermag sich indes zu dieser Frage auf keinerlei Sachverhaltsfeststellungen zu stützen. Die belangte Behörde hat vielmehr in diesem entscheidungswesentlichen Punkt jegliche Ermittlungstätigkeit im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes unterlassen. Der Beschwerdeführer wurde deshalb durch den angefochtenen Bescheid im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz verletzt.

Zuspruch der Kosten auch des Gesetzesprüfungsverfahrens (hier: keine Aufhebung).

Da die Intervention des Beschwerdeführers im Gesetzesprüfungsverfahren zu G112/93 der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung in der vorliegenden Beschwerdesache gedient hat, waren auch die dadurch verursachten Kosten zuzusprechen (VfSlg. 10828/1986, 11495/1987).

## **Entscheidungstexte**

- B 1676/92  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 25.06.1994 B 1676/92

## **Schlagworte**

Strafvollzug, Vollzug Strafe, Briefverkehr, Verwaltungsstrafrecht, Fremdenpolizei, Schubhaft, Briefgeheimnis, Verwaltungsverfahren, Ermittlungsverfahren, VfGH / Kosten

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1994:B1676.1992

## **Dokumentnummer**

JFR\_10059375\_92B01676\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)